



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter Mai 2021

Sehr geehrte/r ,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf

Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines festverankerten Hausboots beträgt 30 Jahre

Unser 11. Senat hatte über die steuerliche Behandlung der Vermietung eines Hausboots zu entscheiden. Streitig waren dabei die Qualifizierung der Einkünfte und die für die Abschreibung maßgebliche betriebliche Nutzungsdauer des Hausboots.

Die Klägerin vermietete ein festverankertes Hausboot an Feriengäste. Das Boot konnte beheizt und ganzjährig genutzt werden. In ihren Steuererklärungen gab die Klägerin gewerbliche Einkünfte an. Die von ihr durchgeführte Gästebeherbergung sei professionell und gehe über eine Vermögensverwaltung hinaus. Zudem erbringe sie Sonderleistungen an ihre Gäste, wie z.B. bezogene Betten, Gestellung von Fahrrädern oder einen Wäscheservice. Bei ihrer Gewinnermittlung nahm die Klägerin Sonderabschreibungen, die nur für gewerbliche Einkünfte vorgesehen sind, in Anspruch. Dabei legte sie eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 15 Jahren für das Hausboot zugrunde.

Das beklagte Finanzamt ordnete die Einkünfte dagegen als Vermietungseinkünfte ein und lehnte die Gewährung von Sonderabschreibungen ab. Es liege kein hotelähnlicher Beherbergungsbetrieb vor. Außerdem betrage die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Hausboots 20 Jahre.

Das Finanzgericht hat die dagegen gerichtete Klage mit Urteil vom 25.03.2021 abgewiesen. Die Richter bestätigten die Einordnung der Einkünfte als Vermietungseinkünfte. Die Vermietung des Hausboots verlasse nicht den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung. Die Vermietung habe von der Klägerin ohne Beschäftigung zusätzlichen Personals nebenbei organisiert werden können. Das Geschäft sei nicht auf einen täglichen Gästewechsel ausgerichtet gewesen und das Einchecken habe nicht persönlich erfolgen müssen. Die von der Klägerin angebotenen weiteren Leistungen würden keine für die Vermietung von Ferienwohnungen unüblichen Sonderleistungen darstellen.

Die Richter entschieden außerdem, dass die betriebliche Nutzungsdauer des Hausboots 30 Jahre beträgt. Das Hausboot sei nicht motorisiert, sondern fest verankert und werde zum Wohnen genutzt. Die Wohnräume würden auf Pontons ruhen, deren betriebliche Nutzungsdauer in der AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig „Hochsee-, Küsten- und Binnenschifffahrt“ mit 30 Jahren angegeben werde. Für den entschiedenen Fall bleibe dies allerdings letztlich ohne Auswirkung. Denn der

Berücksichtigung einer längeren Nutzungsdauer und der damit einhergehenden Reduzierung der Abschreibungsbeträge stehe in den Streitjahren das im Finanzgerichtsprozess geltende Verböserungsverbot entgegen.

Das Gericht hat keine Revision zugelassen. Die Entscheidung im Volltext: [11 K 3321/17 F](#)

Unentgeltliche Mahlzeitengestellung auf Flügen von über 6 Stunden ist kein Arbeitslohn

Eine Fluggesellschaft stellte ihrem Flugpersonal sowohl auf Langstreckenflügen als auch auf Mittelstreckenflügen, wenn die Flugzeit mit kurzen „Turn-Around-Zeiten“ über sechs Stunden lag, unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung. Es handelte sich dabei um Catering-Mahlzeiten mit einem Sachbezugswert i.H.v. 2,67 Euro bis 2,80 Euro bzw. 8,34 Euro bis 8,74 Euro. Es bestand für das Personal nur eine beschränkte Essensauswahl im Rahmen der für die Passagiere vorgesehenen Essen. Piloten und Co-Piloten mussten aus Sicherheitsgründen unterschiedliche Mahlzeiten einnehmen.

Nach einer Lohnsteueraußenprüfung vertrat das beklagte Finanzamt die Ansicht, dass die unentgeltliche Gestellung der Mahlzeiten steuerpflichtiger Arbeitslohn sei. Es erging ein entsprechender Lohnsteuer-Nachforderungsbescheid.

Die dagegen gerichtete Klage war erfolgreich. Unser 14. Senat hat in seinem Urteil vom 13.08.2020 entschieden, dass dem Flugpersonal durch die Mahlzeitengestellung kein steuerpflichtiger Arbeitslohn zugewandt wurde und somit keine Lohnsteuer nachgefordert werden durfte.

Zur Begründung führte der Senat aus, dass die unentgeltlichen Mahlzeiten bei Würdigung aller Umstände ganz überwiegend im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers zur Verfügung gestellt worden seien. Es handele sich nicht um eine Ent- oder Belohnung für die Arbeitsleistung des Personals.

Zur Begründung stellten die Richter maßgeblich auf die außergewöhnlichen Arbeitsumstände an Bord eines Flugzeugs ab, die durch den engmaschigen Zeitplan im Lufverkehr und die beengte Umgebung im Flugzeug geprägt seien. Die Essensgestaltung habe vornehmlich der Gewährleistung eines reibungslosen und effizienten Ablaufs während der Flugzeiten und „Turn-Around-Zeiten“ gedient.

Außerdem hätten sich die Piloten und das Kabinenpersonal nicht selbst versorgen können. Ein Kühlschrank und Kochgelegenheiten seien in den Flugzeugen nicht vorhanden gewesen. Auch eine Selbstversorgung im Flughafengebäude während eines „Turn-Arounds“ sei nicht möglich gewesen, weil die Besatzung in dieser Zeit Aufgaben zu erfüllen habe und das Flugzeug faktisch nicht habe verlassen können.

Weiterhin führten die Richter an, dass die Fluggesellschaft aufgrund europarechtlicher Vorgaben gesetzlich verpflichtet gewesen sei, ab einer Flugdienstzeit von über sechs Stunden der Besatzung die Möglichkeit zur Einnahme von Mahlzeiten und Getränken einzuräumen. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung habe der Fluggesellschaft der Entzug der Betriebserlaubnis gedroht.

Die Entscheidung ist rechtskräftig. Die vom Finanzgericht zugelassene Revision wurde nicht eingelegt.

Die Entscheidung im Volltext: [14 K 2158/16 L](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen im Überblick

Grunderwerbsteuer

Zur Aufhebung eines Grunderwerbsteuerbescheides aus Billigkeitsgründen bei Änderung der Rechtsprechung

Die Entscheidung im Volltext: [11 K 2137/20 GE](#)

Kapitalertragsteuer

Zur Ermittlung der Kapitalertragsteuer für Leistungen eines Regiebetriebs an dessen Trägerkörperschaft

Die Entscheidungen im Volltext: [6 K 3133/18 KE](#)

Körperschaftsteuer/Gewerbsteuer

Eine Kapitalgesellschaft, an der eine atypisch stille Beteiligung besteht, kann mangels Abführung des Gesamtgewinns keine Organgesellschaft sein

Die Entscheidung im Volltext: [6 K 2616/17 K,G,F](#)

Strom- und Energiesteuer

Keine Stromsteuerentlastung für ein sog. "Unternehmen in Schwierigkeiten" i.S.d. § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StromStG

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 2265/19 VS](#)

Energiesteuerentlastung für in einer Kohlemahlanlage eingesetztes Erdgas

Entscheidungen im Volltext: [4 K 3112/17 VE](#), [4 K 2686/17 VE](#), [4 K 2689/17 VE](#)

Umsatzsteuer/Abgabenordnung

Zu Form und Inhalt einer Teil-Einspruchsentscheidung

Die Entscheidung im Volltext: [5 K 3482/19 U](#)

Nachrichten in eigener Sache

Zweite Videokonferenzanlage ist einsatzbereit

Pandemiebedingt besteht derzeit ein großes Interesse an der virtuellen Teilnahme an Gerichtsterminen. Wir haben darauf reagiert und unsere technische Ausstattung erweitert. Inzwischen sind in beiden Sitzungssälen (Saal 630 und 664)

moderne Videokonferenzen fest installiert. Nähere Informationen zu Videokonferenzen beim Finanzgericht Düsseldorf erhalten Sie auf unserer [Homepage](#).

Vorsitzendenwechsel im 6. Senat

Thomas Zimmermann, der bisherige Vorsitzende des für Körperschaftsteuerverfahren zuständigen 6. Senats, ist Ende April 2021 in seinen wohlverdienten Ruhestand getreten. Die Leitung des 6. Senats hat zum Monatswechsel Dr. Norbert Lemaire übernommen. Wir gratulieren Herrn Dr. Lemaire herzlich zu seiner Beförderung zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht!



Foto: Dr. Norbert Lemaire

Herr Dr. Lemaire gehört unserem Gericht seit dem Jahr 2000 an. Zunächst war er Mitglied des 3. Senats. Im Jahr 2007 wechselte er in den 15. Senat. Zwischenzeitlich war er im Rahmen einer Abordnung zwei Jahre im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen als Referent des Haushaltsreferats tätig.

Neuer Kollege im 9. Senat

Seit dem 01.05.2021 wird unser 9. Senat von Florian Zimmermann verstärkt. Vor seinem Eintritt in die Finanzgerichtsbarkeit war Herr Zimmermann als Rechtsanwalt - zunächst in einer steuerrechtlich ausgerichteten Großkanzlei und sodann in einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - tätig.



Foto: Florian Zimmermann

Herr Zimmermann absolvierte nach seinem Abitur zunächst eine Ausbildung im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Anschließend studierte er in Düsseldorf Jura. Sein Referendariat leistete er in Bochum ab.

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernentin Dr. Ulrike Hoffsummer, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiinFG Dr. Ulrike Hoffsummer, ulrike.hoffsummer@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Ben Dörnhaus, ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1512 bzw. -1569